

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

45. Verordnung vom 16.09.1820 publ. 21.09.1820

den Kaufmann J. Sieck in Memel zum Consul daselbst, und  
den Kaufmann Reinhard in Christiansand zum Consul daselbst und für die benachbarten Häfen des Königreichs Norwegen, zu ernennen, und selbige in dieser Eigenschaft resp. von dem Russisch Kayserlichen, Königlich Preussischen und Königlich Schwedisch-Norwegischen Gouvernement anerkannt worden sind, wird zur Nachricht der Kaufleute und Seefahrer im hiesigen Herzogthum und in der Herrschaft Tever hiedurch bekannt gemacht. Zugleich werden alle unter Herzoglich-Oldenburgischer Flagge fahrende Schiffscapitains, welche die obgedachten auswärtigen Handelsstädte besuchen, hiedurch ernstlich angewiesen, in Ansehung der Vorlegung ihrer Pässe und sonstigen Papiere bey den obgedachten Herzoglichen Consulaten die Vorschriften der Verordnung vom 29. May 1815. (Gesetzsammlung 2ter Band 11. Seite 145.) gebührend zu befolgen.

45) Regierungs-Bekanntmachung  
vom 16. Sept. 1820. publ. Sept.  
21. e. a.

Höchste Anordnung einer allgemeinen Landes-Verordnung nach  
Nachdem wegen des am 13. Sept. 1820. erfolgten höchst bedauerlichen Ablebens Ihrer Hochfürstlichen Durchlaucht, der Frau Erb-



Prinzessin zu Lübeck, Prinzessin zu Holsteins<sup>erfolgtm Able-</sup>  
Oldenburg 2c. 2c. von Seiner Herzoglichen<sup>ben der Frau</sup>  
Durchlaucht, Höchst welche Sich von der auf<sup>Erbprinzessin</sup>  
richtigen Theilnahme Höchst Ihrer getreuen<sup>zu Lübeck, Prin-</sup>  
Unterthanen an diesem unerseßlichen Verluste<sup>zessin zu Hol-</sup>  
überzeugt halten, eine Landestrauer angeord<sup>stein- Olden-</sup>  
net, und mittelst Höchsten Rescripts vom<sup>burg, Adelheid</sup>  
14. Sept. d. J. die Regierung mit Ausfüh<sup>von Anhalte-</sup>  
rung der desfälligen Bestimmungen beauftragt<sup>Bernburg-</sup>  
worden, so wird hiermittelst Folgendes den<sup>Schaumburg.</sup>  
beykommenden Behörden in höchstem Auftrage  
zur Nachricht und zur Nachachtung bekannt  
gemacht.

Es wird eine Landestrauer auf drey Mo-  
nate, als bis zum 13. Dec. d. J., auf fol-  
gende Weise angeordnet:

In allen protestantischen und catholischen  
Kirchen des Landes, mit Einschluß der Erb-  
herrschaft Tever, wird am 24. Sept. (am  
17. Sonntage Trinitatis) eine angemessene  
Gedächtniß-Predigt gehalten, und der Name  
der verewigten Prinzessin wird künftig aus  
dem Kirchen-Gebete weggelassen.

Drey Tage vorher (am 21. 22. und 23.  
d. M.) wird bey allen Kirchen von 11 bis 12  
Uhr Vormittags zur Trauer geläutet.

Im ersten Monate der Trauer (bis zum  
13. Oct. incl.) wird alle weltliche und kirch-  
liche Musik, mithin auch das Spielen der



Orgel eingestellet, und alle Arten öffentlicher Lustbarkeiten sind für diesen Zeitraum untersagt.

In der Hauptkirche der Stadt Oldenburg wird in dem ersten Monate der Trauer der Altar, die Kanzel und die Orgel mit einer schwarzen Bekleidung behangen.

Während der ganzen Trauerzeit werden sämtliche Behörden ihre Ausfertigungen mit Lack, schwarz, mit Oblaten schwarz oder weiß siegeln.

Die Kleidertrauer für die gesammte Dienerschaft bestehet bey Dienstverrichtungen

- a) in dem ersten Monate der Trauer, also bis zum 13. October incl., in einem schwarzen Anzuge, mit einem Flor um den Hut; die Beamten tragen jedoch bey schwarzen Unterkleidern ihre Uniform mit einem Flor um Arm und Hut. Bey Schuhen werden schwarze Schnallen getragen;
- b) in dem zweyten Monate, bis zum 13. Nov. incl., in der Uniform mit schwarzen Unterkleidern, einem Flor um den Arm, und bey Schuhen werden blaue Schnallen getragen;
- c) in dem dritten Monate, bis zum 13. December incl., in Uniform mit schwarzen



zen Unterkleidern, und bey Schuhen werden weiße Schnallen getragen.

Diejenigen Staatsbedienten, welchen keine Dienst-Uniform vorgeschrieben ist, tragen im zweyten Monate einen schwarzen Anzug, ohne Flor um den Hut, und im dritten schwarze Unterkleider bey farbigem Rocke mit Flor um den Arm.

Das ganze Jagd- und Forstpersonale, ingleichen das Ingenieur-Corps, trägt im ersten Monate bey seinen gewöhnlichen Dienst-Uniformen einen schwarzen Flor um den Arm, und es werden die Hut-Cordons, ingleichen das Porte-Epée und der Griff des Hirschfängers in Flor genähet. Im zweyten und dritten Monate wird nur ein Flor um den Arm getragen.

Die Regierung zweifelt nicht, daß auch alle übrige treue Unterthanen, deren in dieser Bekanntmachung keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, von selbst geneigt seyn werden, durch freywillige Anschließung an diese verordnete Landestrauer ebenfalls ihr gerechtes Mitgefühl an dem unerseßlichen Verluste, den das Land erleidet, zu erkennen zu geben, und durch gleichmäßige äußere Merckmaale ihrer Trauer dem Vertrauen unsers gnädigsten Landesherren auf eine ganz allgemeine aufrichtige Theilnahme zu entsprechen.